

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.09.1985

Geschäftszahl

85/07/0079

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde hat in der Begründung eines auf § 66 Abs 2 AVG 1950 gestützten Bescheides die der Unterbehörde bei der Feststellung des Sachverhaltes unterlaufenen Mängel anzuführen. (Hinweis auf E vom 12.6.1981, 3395/80)